

Beilage 4116

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Anlage zu Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. März 1949 (GWB. S. 69, 103) über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 26. Juli 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

M ü n c h e n , den 28. Juli 1950

(gez.) **Dr. Ghard,**
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung der Anlage zu Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. März 1949 (GWB. S. 69, 103) über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz)

§ 1

In der Anlage zu Art. 14 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes (Aufstellung über die Stimmkreise und Stimmkreisverbände) erhalten im Abschnitt „Wahlkreis Oberbayern“ die Stimmkreisverbände Nr. 3 und 4 folgende neue Fassung:

„3. München-Stadt	Stimmkreis VII		
(Stadtbezirke 24, 36, 41	40 000)		
	Stimmkreis XIII		
(Stadtbezirke 35, 37, 38,	66 700)	106 700	
39, 40			
4. München-Stadt	Stimmkreis XI		
(Stadtbezirke 26, 27	59 500)		
	Stimmkreis XII		
(Stadtbezirke 28, 33	44 600)	104 100	

§ 2

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am in Kraft.

Begründung

Die Änderung besteht darin, daß aus dem Stimmkreis XII der Stadt München der Stadtbezirk 38 (Stadtteil Untermenzing-Mlach) mit 17 500 Einwohnern herausgenommen und dem Stimmkreis XIII zugeteilt wird. Mit dieser Neueinteilung werden die früheren Würmtalgemeinden Pasing, Obermenzing, Untermenzing und Mlach, die eine schon aus lokalen Gründen mannigfach verbundene Einheit darstellen, in einem einzigen Stimmkreis gewissermaßen auch politisch zusammengefaßt. Dies entspricht vielfachen Wünschen der Bevölkerung und ihrer politischen Vertreter. Die Neueinteilung bringt zudem einen zahlenmäßigen Ausgleich zwischen den Stimmkreisverbänden Nr. 3 und Nr. 4 des Wahlkreises Oberbayern mit rund 106 700 und 104 100 Einwohnern gegenüber bisher 89 200 und 121 600 Einwohnern.